

annehmen, noch auch alsdann, wenn es vorgeschüget, aber nicht erwiesen würde, den beklagten Theil zur Volziehung der Ehe schuldig erkennen, sondern den klagenden Theil, so viel die Ehe betrifft, gänzlich abweisen sol. Im übrigen bleibet es der Eheverlöbniße halber bei denen Vorschriften der vorgedachten Kirchenordnung.

Diese Verordnung aber sol, damit jeder Unserer Unterthanen davon zur Befolgung die nöthige Wissenschaft erhalte, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVI.

Verordnung wegen der Juramentorum dandorum & respondendorum, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der nach Vorschrift des jüngern Reichsabschiedes eingeschränkte Gebrauch der Positionen cum juramentis dandorum & respondendorum ein nützlichcs Mittel, dem oft gewissenlosen Leugnen der Partheien mit Nachdruck zu begegnen, und dieselbe deswegen auch in denen Ordnungen der Ober- und Untergerichter Unserer Grafschaft bisher noch immer zugelassen gewesen. Da aber dennoch die so oft dabei vorkommende Meineide diesen Gebrauch der Positionen wirklich sehr bedenklich machen, und dies schon verschiedene andere Reichsstände bewogen hat, dieselbe in ihren Ländern gänzlich abzuschaffen: so wollen Wir sie auch aus nemlichem Grunde bei allen Unsern Ober- und Untergerichtern dergestalt hiemit aufheben, daß sie nach Publication dieser Verordnung, welche ein jedes derselben nach Erfordern zu besorgen hat, in keiner Sache mehr zugelassen werden sollen. Wornach sich also Unsre Ober- und Untergerichter zu achten haben. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num.